

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Hausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Hausen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Ortsteiles Hausen zum Bau der Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes "Obere Streu" und von Ortskanälen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld erheben.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Bei Übergroßen Grundstücken (Über 2.500 m²) in unbeplanten Gebieten ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt; mindestens jedoch ist eine Grundstücksfläche von 2.500 m² heranzuziehen. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutungen hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken beträgt die anzusetzende Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird 1/3 nach der Summe der Grundstücks- und zu 2/3 nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt (nach dem derzeit bekannten Aufwand)
 - a) pro qm Grundstücksfläche DM 1,19
 - b) pro qm Geschoßfläche DM 7,24

(3) Falls sich der zur Beitragsberechnung zugrunde gelegte Aufwand bis zur endgültigen Fertigstellung der Entwässerungsanlage ändert, werden die vorstehenden Beitragssätze durch eine Satzungsänderung entsprechend angepaßt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides bzw. des Vorauszahlungsbescheides fällig, soweit in den Abgabebescheiden keine weitergehende Frist eingeräumt wird.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 14. Sep. 1994
.....
Gemeinde Hausen


Link



1. Bürgermeister

Seit 01.08.1994 besteht keine Genehmigungspflicht mehr für kommunale Abgabesatzungen.

Die Satzung wurde jedoch dem Landratsamt zur Information vorgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft erfolgte am 17.09.1994, Nr. 37.